OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602427/2/DM

Datum:
Linz, 17. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A S, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28.2.2018, GZ: VerkR96-6921-2016, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Strafhöhe insofern stattgegeben, als die verhängte Strafe auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 9.11.2016 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) vorgeworfen, er habe am 5.4.2016 um 10:36 Uhr in der Gemeinde P, Richtung/Kreuzung: V, auf der B x bei km x die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrfläche überfahren. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn eine Geldstrafe idHv 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 51 Stunden) verhängt.

2. Dagegen erhob der Bf Einspruch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens legte der Bf sodann auch einen Einkommensbeleg vor (Erwerbsunfähigkeitspension 904,30 Euro).

3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 28.2.2018 wurde über den Bf sodann eine Geldstrafe idHv 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 51 Stunden) verhängt. Überdies wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 10 Euro verpflichtet.

4. Mit E-Mail vom 18.3.2018 erhob der Bf dagegen Beschwerde.

5. Mit Schreiben vom 26.3.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Der Bf hat am 5.4.2016 um 10:36 Uhr mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x in der Gemeinde P auf der B x bei km x in Richtung V die dort angebrachte Sperrfläche befahren.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus dem Akteninhalt und wird vom Bf nicht bestritten. Das Vorbringen des Bf bezieht sich ausschließlich auf Rechtsfragen.

3. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG entfallen, weil nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird, außerdem im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 9 Abs. 1 erster Satz StVO dürfen Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) nicht überfahren, Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) nicht befahren werden.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Der Bf bestreitet nicht, die gegenständliche Sperrfläche überfahren zu haben. Die objektive Tatseite ist somit erfüllt.

Zur subjektiven Tatseite führt der Bf jedoch im Wesentlichen aus, er sei dazu genötigt worden. Es wäre für den im Einsatzfahrzeug sitzenden Meldungsleger ein Leichtes gewesen, aus seinem schräg gegenüber parkenden Einsatzfahrzeug auszusteigen und den bzw. die Schuldigen der rechten Spur bei der Nichtbeachtung des Reißverschlusssystems zur Rechenschaft zu ziehen. Er berufe sich auf den Vertrauensgrundsatz, dass jedermann im Straßenverkehr darauf vertrauen könne, dass der bzw. die anderen Straßenteilnehmer die Gesetze entsprechend beachten und schon gar nicht den Bf nötigen.

Mit diesem Vorbringen lässt sich für den Bf jedoch nichts gewinnen. Wie bereits die belangte Behörde unter Zitierung entsprechender Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ausführt, wird das Überfahren einer Sperrfläche nicht dadurch gerechtfertigt, dass der betreffende Lenker an seinem beabsichtigten Fahrmanöver durch andere Verkehrsteilnehmer gehindert wird und, um es dennoch durchführen zu können, über die Sperrfläche fährt (vgl. VwGH 14.12.1988, 88/02/0160).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Da es sich bei der vorgeworfenen Übertretung um ein solches „Ungehorsamsdelikt“ handelt und der Beschuldigte nicht dargelegt hat, dass ihn an der Verwirklichung des objektiven Tatbildes kein Verschulden trifft, ist zumindest von Fahrlässigkeit

auszugehen und hat der Beschuldigte daher sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat bei der Bemessung der Geldstrafe offenbar übersehen, dass der Bf sehr wohl Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen gemacht hat (Erwerbsunfähigkeitspension 904,30 Euro) und ging fälschlicherweise von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1500 Euro aus. Unter Berücksichtigung dieses geringeren Einkommens ist die Geldstrafe daher auf 50 Euro zu reduzieren.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 726 Euro, eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Eine Geldstrafe idHv 50 Euro erweist sich im gegenständlichen Fall als tat- und schuldangemessen.

4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da der Beschwerde im Hinblick auf die Höhe der verhängten Geldstrafe Folge zu geben war, waren dem Bf keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter